

Kurztitel

Entwicklungshelfergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 574/1983

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

26.11.1983

Text

§ 11. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf die Beschäftigung und die Vorbereitung von Fachkräften die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBI. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.